

Satzung der Kreisvolkshochschule (KVHS) Verden vom 01.11.2022

Der Kreistag des Landkreises Verden hat auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in seiner Sitzung am 07.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die KVHS führt den Namen „Kreisvolkshochschule Verden“ (KVHS Verden) und hat ihren Sitz in der Stadt Verden (Aller).

§ 2 Aufgaben der Kreisvolkshochschule

- (1) Die KVHS dient der Erwachsenenbildung und nimmt die im Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung sowie im Rahmen sonstiger Bundes- und Landesgesetze sowie der Vorgaben des Kreistages genannten Aufgaben wahr.
- (2) Die KVHS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die KVHS bietet Gelegenheit, Kenntnisse und Fähigkeiten in persönlicher und beruflicher Hinsicht zu erwerben oder zu vermehren, die Selbstständigkeit des Urteils zu fördern, zur geistigen Auseinandersetzung anzuregen und bei der Bewältigung persönlicher und beruflicher Probleme zu unterstützen.
- (4) Die KVHS arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. In der Kreisvolkshochschule wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet jedoch nicht von der Treue zur Verfassung.
- (5) Die KVHS gestaltet ihre Bildungsarbeit in enger Zusammenarbeit mit anderen Zweigen des öffentlichen Bildungswesens (Schule, Berufsausbildung, Hochschule) u. a. durch Programme im 2. Bildungsweg, der beruflichen Fortbildung, der Eltern- und Familienarbeit, durch Veranstaltung von Hochschulseminaren, Reintegration von Langzeitarbeitslosen und Integration von Migrantinnen/Migranten, Kontaktstudien und andere pädagogisch langfristige und planmäßige Arbeit.
- (6) Die KVHS hält für das Gebiet des Landkreises Verden ein flächendeckendes Weiterbildungsangebot für Erwachsene und Heranwachsende vor und bietet die Veranstaltungen unter dem Gesichtspunkt des regional chancengleichen Besuchs an.
- (7) Die KVHS wirkt darauf hin, dass die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit gesichert und laufend verbessert wird. Zur kontinuierlichen Wahrnehmung der Aufgaben gewährleistet die Kreisvolkshochschule die qualifizierte Weiterbildung der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter.

§ 3 Träger und Rechtscharakter

- (1) Träger der KVHS ist der Landkreis Verden.
- (2) Die KVHS ist eine rechtlich unselbstständige und öffentliche Einrichtung des Landkreises Verden.
- (3) Dienstvorgesetzte/r für alle Beamtinnen/Beamten und Tarifbeschäftigten der KVHS ist der Landrat/die Landrätin.
- (4) Der Landkreis Verden gewährt der KVHS im Rahmen seines Haushaltsplanes angemessene Mittel zur Bestreitung der Personal- und Sachausgaben.

§ 4 Leiterin/Leiter der Kreisvolkshochschule

- (1) Die Leiterin/Der Leiter der KVHS ist hauptamtlich tätig und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Leiterin/Der Leiter wird vom Landkreis Verden nach Zustimmung des Kreistages eingestellt. Im Übrigen gelten für sie/ihn die für die Bediensteten des Landkreises Verden geltenden Bestimmungen.
- (3) Die Leiterin/Der Leiter ist zuständig für die pädagogische, organisatorische und verwaltungsgemäße Leitung der KVHS, soweit diese nicht von anderen Dienststellen des Landkreises Verden wahrgenommen wird.
- (4) Im Auftrage der Landrätin/des Landrates ist die Leiterin/der Leiter Dienstvorgesetzte/ Dienstvorgesetzter aller hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der KVHS.
- (5) Die Leiterin/Der Leiter der KVHS soll mindestens einmal jährlich alle Dozentinnen/Dozenten zu Fachkonferenzen einberufen, in der wichtige Fragen aus der Arbeit der KVHS und deren planerische Weiterentwicklung zur Aussprache gestellt werden sollen.

§ 5 Beirat

- (1) Es wird ein Beirat gebildet, welcher neben der KVHS auch für die Kreismusikschule zuständig ist.
- (2) Dem Beirat gehören an:
 - a) neun Mitglieder des Kreistages
 - b) auf Vorschlag der Leitungen von KVHS und KMS
 - zwei Dozentinnen/Dozenten
 - zwei erfahrene Musikpädagoginnen/Musikpädagogen
- (3) Die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder haben nur beratende Stimmen.
- (4) Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf statt, aber mindestens einmal jährlich.
- (5) Für die Bildung und das Verfahren des Beirates gelten die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes und die Geschäftsordnung des Kreistages sinngemäß.

- (6) Der Beirat schlägt die Leiterin/den Leiter der KVHS zur Einstellung vor. Über die Einstellung von hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern wird er jeweils zeitnah informiert.

§ 6 Außenstellen

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 unterhält die KVHS Außenstellen im Kreisgebiet.

§ 7 Teilnehmerinnen/Teilnehmer

- (1) Die von der KVHS angebotenen Veranstaltungen sind für jede/jeden zugänglich. Teilnahmevoraussetzungen an Veranstaltungen der KVHS sind die ordnungsgemäße Anmeldung sowie die Entrichtung der Teilnahmegebühren. Für bestimmte Bildungsvorhaben können Zulassungsvoraussetzungen gefordert werden. Das Hausrecht der Leiterin/des Leiters der KVHS bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe der Teilnahmegebühren wird durch eine Gebührensatzung geregelt.
- (3) Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer erhalten auf Wunsch Teilnahmebescheinigungen und je nach Lehrgangsziel auch qualifizierte Leistungsbescheinigungen wie Zertifikate und Zeugnisse.
- (4) Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer haben das Recht, einen aus sieben Mitgliedern bestehenden Teilnehmerinnen-/Teilnehmerrat zu bilden, der ihre Interessen gegenüber der KVHS wahrnimmt.

§ 8 Dozentinnen/Dozenten

- (1) Die Dozentinnen/Dozenten üben ihre Tätigkeit an der Kreisvolkshochschule als freie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter aus. Sie erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar, welches sich der Höhe nach der jeweils gültigen Regelung über die Zahlung von Honoraren, Fahrt-, Reise- und Übernachtungskosten der KVHS richtet.
- (2) Die Dozentinnen/Dozenten müssen über die notwendige fachliche Qualifikation verfügen.
- (3) Die Dozentinnen/Dozenten haben das Recht, einen Dozentinnen-/Dozentenrat zu wählen. Der Rat kann am Qualitätsmanagement der KVHS aktiv mitarbeiten, indem er die Leitung der KVHS fachlich informiert und von ihr gehört wird.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 28.04.2016 außer Kraft.

Verden (Aller), 07.10.2022

Landkreis Verden
Der Landrat

gez. Bohlmann